Bundesnetzagentur

Abteilung 6

Az.: 4.12.05.03/15#1

In dem Verwaltungsverfahren

zur Aufhebung der Festlegung vom 26.03.2025 (Aktenzeichen: 4.12.05.03/13) in Gestalt der Änderungsfestlegung vom 19.08.2025 (Aktenzeichen.: 4.12.05.03/14) nach § 29 Abs. 2 EnWG,

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

gegenüber

1. der 50 Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
2. der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund,
   vertreten durch die Geschäftsführung,
3. der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth,
   vertreten durch die Geschäftsführung und der
4. der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart,
   vertreten durch die Geschäftsführung,

- im Folgenden: Übertragungsnetzbetreiber -

am 21.11.2025 entschieden:

1. Die Festlegung vom 26.03.2025 (Aktenzeichen: 4.12.05.03/13) in Gestalt der Änderungsfestlegung vom 19.08.2025 (Aktenzeichen.: 4.12.05.03/14) wird aufgehoben.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I. Sachverhalt

Mit der vorliegenden Festlegung wird die Festlegung vom 26.03.2025 (Aktenzeichen: 4.12.05.03/13) in Gestalt der Änderungsfestlegung vom 19.08.2025 (Aktenzeichen: 4.12.05.03/14), beide betreffend den Gebotstermin der Kapazitätsreserveausschreibung für den am 01.10.2026 beginnenden vierten Erbringungszeitraum, aufgehoben.

Mit Festlegung vom 26.03.2025, Az.: 4.12.05.03/13 (im Weiteren auch: Ausgangsfestlegung), entschied die Bundesnetzagentur, den Gebotstermin der Kapazitätsreserveausschreibung für den am 1. Oktober 2026 beginnenden vierten Erbringungszeitraum vom 01.04.2025 auf den 01.12.2025 zu verschieben.

Auf Grund der erforderlichen Gespräche des BMWE mit der Europäischen Kommission verschob die Bundesnetzagentur mit Änderungsfestlegung vom 19.08.2025 (Az.: 4.12.05.03/14) den Gebotstermin erneut, auf den 02.03.2026.

Die Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve (Kapazitätsreserveverordnung - KapResV) wurde mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Kapazitätsreserveverordnung vom 03.11.2025 geändert (BGBl. I 2025, Nr. 264). Im Zuge dieser Änderung wurde auch der nächste Gebotstermin gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 KapResV n.F. auf den 02.03.2026 bestimmt.

Am 04.11.2025 leitete die Bundesnetzagentur gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern das vorliegende Verfahren zur Aufhebung des mit Festlegung vom 26.03.2025 (Az.: 4.12.05.03/13) in Gestalt der Änderungsfestlegung vom 19.08.2025 (Az.: 4.12.05.03/14) bestimmten Gebotstermins der Kapazitätsreserveausschreibung für den am 01.10.2026 beginnenden vierten Erbringungszeitraum ein (Az.: 4.12.05.03/15#1; im Weiteren auch Aufhebungsfestlegung).

Den Übertragungsnetzbetreibern wurde mit E-Mail vom 04.11.2025 ein Entwurf der Festlegung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. Den Landesregulierungsbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, dem Bundeskartellamt sowie dem Länderausschuss wurde ein Entwurf der Festlegung ebenfalls am 04.112025 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Das Festlegungsverfahren war Thema im Länderausschuss am 13.11.2025.

II. Rechtliche Würdigung

1. Ermächtigungsgrundlage

Die vorliegende Festlegung beruht auf § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG.

Die Befugnis zur Einleitung des Verfahrens von Amts wegen beruht auf § 66 Abs. 1 EnWG.

2. Zuständigkeit

Als Ausgangsbehörde für die Festlegung vom 26.03.2025 (Aktenzeichen: 4.12.05.03/13) und die Änderungsfestlegung vom 19.08.2025 (Aktenzeichen.: 4.12.05.03/14) ist die Bundesnetzagentur auch für die Aufhebungsfestlegung zuständig (§§ 54 Abs. 1 EnWG).

3. Beteiligung

Die Übertragungsnetzbetreiber hatten Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 67 Abs. 1 EnWG.

Nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesländern die Übertragungsnetzbetreiber ihre Sitze haben, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des EnWG trifft. Die vorliegende Festlegung basiert auf § 29 Abs. 2 EnWG. Dieser ist Bestandteil des Teils 3 des EnWG.

Den zuständigen Landesregulierungsbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg sowie dem Bundeskartellamt wurde nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Aufhebungsfestlegung liegen vor. Die Bundesnetzagentur hat das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

4.1 Festlegungszweck

Mit der vorliegenden Aufhebungsfestlegung soll vermieden werden, dass die Festlegung vom 26.03.2025 (Aktenzeichen: 4.12.05.03/13) in Gestalt der Änderungsfestlegung vom

19.08.2025 (Aktenzeichen: 4.12.05.03/14) widersprüchlich oder missverständlich im Verhältnis zur neuen Rechtslage nach der geänderten KapResV ist.

4.2 Aufhebung der Festlegung

Die Voraussetzungen für eine Aufhebungsfestlegung nach §§ 29 Abs. 2 S. 1 EnWG liegen vor.

Die Regulierungsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG befugt eine nach § 29 Abs. 1 EnWG getroffene Festlegung nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genügt.

Die Ausgangsfestlegung vom 26.03.2025 (Aktenzeichen: 4.12.05.03/13) zur Verschiebung des Gebotstermins wurde nach § 29 Abs. 1, 13h Abs. 2 i.V.m Abs. 1 Nr. 6 lit. e EnWG i.V.m §§ 42 Nr. 2, 8 Abs. 2 KapResV getroffen und die Änderungsfestlegung vom 19.08.2025 (Aktenzeichen: 4.12.05.03/14) hat hieran angeknüpft.

§ 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ermächtigt nicht nur zu einer "substitutiven" Änderung, d.h. zum vollständigen oder teilweisen Ersatz einer ergangenen Regelung durch eine neue Regelung, sondern auch zur ersatzlosen Aufhebung einer vorangegangenen Entscheidung (BGH, Beschluss vom 12.07.2016, EnVR 15/15, juris Rn. 18).

Eine ersatzlose Aufhebung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist unter anderem zulässig, wenn sich die Rechtslage geändert hat und die einschlägige Verordnung hinreichende Vorgaben für das zu regelnde Sachgebiet enthält (vgl. BGH, Beschluss vom 12.07.2016, EnVR 15/15, juris Rn. 23).

Vorliegend hat sich wegen Anpassung der KapResV (durch die zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsreserveverordnung vom 03.11.2025, BGBl. I 2025, Nr. 264) die Rechtslage geändert. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 KapResV n.F. heißt es nun:

> *„Gebotstermin ist der 2. März 2026 für den Erbringungszeitraum vom 1. Oktober 2026 bis zum Ablauf des 30. September 2028 (und ...)“.*

Eine Festlegung des 4. Gebotstermin auf den 2. März 2026 erübrigt sich daher (Tenorziffer 1 der Ausgangsfestlegung vom 26.03.2025, Aktenzeichen: 4.12.05.03/13 in Gestalt der Änderungsfestlegung vom 19.08.2025, Aktenzeichen.: 4.12.05.03/14). Auf Grund der Bestimmung des Gebotstermins durch den Gesetzgeber in § 8 Abs. 1 Nr. 1 KapResV n.F. bedarf es auch keines beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehaltes mehr in der Festlegung (Tenorziffer 2 der

Festlegung vom 26.03.2025, Aktenzeichen: 4.12.05.03/13, in Gestalt der Änderungsfestlegung vom 19.08.2025 Aktenzeichen: 4.12.05.03/14). Der Gesetzgeber hat in Bezug auf die Kapazitätsreserve die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen bestätigt (Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Kapazitätsreserveverordnung, Begründung Abschnitt A. I und VI.).

Die Bestimmung in § 29 Abs. 2 S. 2 EnWG, wonach die §§ 48, 49 VwVfG unberührt bleiben, führt nicht dazu, dass die Änderungsbefugnis nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft wird. § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG normiert vielmehr einen eigenständigen Tatbestand (BGH, Beschluss vom 12.07.2016, EnVR 15/15, juris Rn. 24; ebenso, BGH, Beschluss vom 09.04.2019 - EnVR 57/18, juris Rn. 20).

Die Bundesnetzagentur hat bei einer Entscheidung nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG einen Ermessenspielraum. Da der ursprünglich per Festlegung bestimmte Gebotstermin am 2. März 2026 für den vierten Erbringungszeitraum durch Änderung der Rechtslage identisch in der Verordnung selbst bestimmt wurde - § 8 Abs. 1 Nr. 1 KapResV n. F. - hat sich die Festlegung erübrigt. Da die Verordnung insoweit höherrangiges Recht ist und zur Vermeidung von Missverständnissen ist die Aufhebung der Festlegung geeignet, erforderlich und angemessen.

III. Kosten

Mangels Gebührentatbestand ergeht die Entscheidung gebührenfrei, §§ 91 Abs. 1 S. 1 EnWG. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag

Achim Zerres
(Abteilungsleiter Energieregulierung)